

# Tierisch wildes Lernen

## **Disclaimer**

Die Lernmaterialien von Tierisch wildes Lernen wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Für die kostenlos angebotenen Zusammenfassungen und Vokabelkarten wird jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Qualität und Richtigkeit erhoben. Es wird keine Verantwortung für Schäden übernommen, die durch das Vertrauen auf die Inhalte dieser Lernmaterialien oder deren Gebrauch entstehen.

## **Urheberrecht**

Die angebotenen Lernmaterialien auf Tierisch wildes Lernen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen meiner schriftlichen Zustimmung. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Habe Spaß beim Lernen und denke immer daran: Du bist großartig!

Deine

Lara

## Bundesrepublik Deutschland

→ am 03. Oktober 1990 vereint

Verfassung = Gesamtheit der Grundsätze, die die Form eines Staates und die Rechte und Pflichten seiner Bürger festlegen → in Deutschland: Grundgesetz (GG) von 1949

- Präambel GG, Art. 33 GG, Art. 38 GG, Art. 101 GG,
- Grundrechte (Art. 1-19 GG) Art. 103 GG, Art. 104 GG)
- grundrechtsgleiche Rechte (Art. 20 Abs. 4) Staatsorganisation

<u>Grundrechte</u> → Art. 1-19 GG legen fest, welche Rechte jeder Mensch und speziell jeder Staatsbürger gegenüber den Trägern der Hoheitsgewalt hat	<u>grundrechtsgleiche Rechte</u> → Rechte gegenüber Trägern der Hoheitsgewalt, die im Grundgesetz verankert sind und in anderen als den Art. 1-19 GG behandelt werden
--	---

### formale Unterscheidung

Menschenrechte	Bürgerrechte
→ stehen jedem Menschen von Geburt an zu „Jeder hat das Recht...“	→ stehen nur Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang zu „Alle Deutschen haben das Recht...“
Art. 1 GG: Schutz der Menschenwürde	Art. 8 GG: Versammlungsfreiheit
Art. 2 GG: freie Entfaltung der Persönlichkeit & Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit	Art. 9 GG: Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
Art. 3 GG: Gleichheit vor dem Gesetz & Gleichberechtigung	Art. 11 GG: Freizügigkeit
Art. 4 GG: Glaubens- und Gewissensfreiheit	Art. 12 GG: freie Berufswahl
Art. 5 GG: freie Meinungsäußerung	Art. 16 GG: Staatsangehörigkeit
Art. 6 GG: Schutz der Ehe und Familie	Art. 20 GG: Widerstand gegen Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung
Art. 7 GG: staatliche Schulaufsicht & Elternrechte	Art. 33 GG: gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern
Art. 10 GG: Brief- und Postgeheimnis	Art. 38 GG: Wahlrecht
Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung	
Art. 14 GG: Gewährleistung des Eigentums	
Art. 16 a GG: Asylrecht	
Art. 17 GG: Petitionsrecht	
Art. 18 GG: Richterentscheid über die Verwirkung der Grundrechte	
Art. 19 GG: Wesensgehalt- und Rechtsweggarantie	
Art. 101 GG: Recht auf gesetzlichen Richter	
Art. 103 GG: rechtliches Gehör vor Gericht	
Art. 104 GG: Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung	

### inhaltliche Unterscheidung

Freiheitsrechte	Gleichheitsrechte	Rechtsschutzgarantie	institutionelle Garantien	Mitwirkungsrechte
Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Recht auf Kriegsdienstverweigerung, Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Pressefreiheit, Berufsfreiheit, Freizügigkeit, Postgeheimnis, Unverletzlichkeit der Wohnung	Willkürverbot, Gleichberechtigungsgesbot, staatsbürgerliche Gleichheit	Garantie des gesetzlichen Richters und des richterlichen Gehörs, Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung, Recht auf Asyl für politisch Verfolgte	Schutz von Ehe, Familie und Eigentum, Erbrecht	Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit Widerstandrecht

### Änderung des Grundgesetzes (Art. 79 GG)

- nur mit 2/3 Mehrheit im Bundestag und 2/3 Mehrheit im Bundesrat
- Ewigkeitsgarantie für Art. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 20 GG (Staatsaufbau/Strukturprinzipien)

### Strukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland / „Verfassung in Kurzform“ → Art. 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein *demokratischer und sozialer Bundesstaat*.
- (2) *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind *an Gesetz und Recht gebunden*.

Demokratie	Bundesstaat	Rechtsstaat	Sozialstaat
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Volkssouveränität: die oberste Gewalt (= Souveränität) geht vom Volk aus → Wahlen</li> <li>· Repräsentativsystem: Wahl von Vertretern</li> <li>· Mehrheitsentscheid</li> </ul>	→ Zusammenschluss der 16 Bundesländer unter einer gemeinsamen Regierung Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern	→ Gewaltenteilung = Verteilung der staatlichen Gewalt auf verschiedene Organe für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung <ul style="list-style-type: none"> <li>· Rechtssicherheit</li> <li>· Rechtsgleichheit</li> <li>· Rechtsschutz vor Willkür</li> </ul>	→ Ziel: soziale Gerechtigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>· soziales Handeln</li> <li>· Sozialpolitik</li> </ul>

Demokratie = politisches Prinzip, nach dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und seinen politischen Willen durch Wahlen äußert

→ in Deutschland repräsentative Demokratie = mehrheitliche Wahl von Volksvertretern, die die Herrschaft für eine bestimmte Zeit ausüben und alle politische Sachentscheidungen treffen

Wahlen → Kernelement der Demokratie: direkte Möglichkeit politischer Beteiligung und Einflussnahme

- Wahlen in Deutschland: Kommunalwahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl → Häufigkeit je nach Legislaturperiode (= Amtsdauer) der gewählten Instanz
- Wahlrechtsgrundsätze der BRD: Art. 38 GG

<i>allgemein</i> = alle Staatsbürger besitzen sofern sie wahlberechtigt sind das gleiche Stimmrecht, unabhängig von sozialem Status, Konfession, Geschlecht, Beruf etc.	<i>direkt</i> = alle Wählerstimmen werden direkt verwendet, es gibt keine Zwischeninstanz wie Wahlmänner	<i>frei</i> = von staatlichem Zwang oder sonstiger unzulässiger Beeinflussung oder Druck → ebenso keine Wahlpflicht	<i>gleich</i> = jeder Wähler hat gleich viele Stimmen und alle Stimmen haben gleiches Gewicht	<i>geheim</i> = es darf nicht feststellbar sein, wie jemand gewählt hat
---	--	---	---	---

Bundesstaat = Staat, der aus mehreren Teil- oder Gliedstaaten zusammengesetzt ist, wobei die Gliedstaaten einen Teil ihrer Kompetenzen an den Bund übertragen

→ Staatsorganisation: Föderalismus = Streben nach Errichtung oder Erhaltung eines Bundesstaats mit weitgehender Eigenständigkeit der Einzelstaaten → die Bundesrepublik Deutschland besteht neben dem Bund, der den Gesamtstaat Deutschland nach außen vertritt aus 16 teilsouveränen Gliedstaaten, die ihrerseits eigene staatliche Aufgaben erfüllen

Bundesland	Landeshauptstadt
Baden-Württemberg	Stuttgart
Bayern	München
Berlin	
Brandenburg	Potsdam
Bremen	
Hamburg	
Hessen	Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin
Niedersachsen	Hannover
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	Mainz
Saarland	Saarbrücken
Sachsen	Dresden
Sachsen-Anhalt	Magdeburg
Schleswig-Holstein	Kiel
Thüringen	Erfurt

→ Hinweis: Deutschlandkarte mit Bundesländern und Landeshauptstädten beschriften können

Bund	Länder	Kommunen
Bundestag Bundesregierung mit Bundeskanzler und Minister Bundespräsident	Landtag Landesregierungen	Bürgermeister Behörden

Rechtsstaat = Staat, der die staatliche Macht durch Gewaltenteilung begrenzt, das von seiner Volksvertretung gesetzte Recht verwirklicht und sich der Kontrolle unabhängiger Richter unterwirft

*Gewaltenteilung* → die staatliche Macht wird durch Teilung geordnet, begrenzt, kontrolliert und gemäßigt

	Exekutive = vollziehende Gewalt	Legislative = gesetzgebende Gewalt	Judikative = rechtsprechende Gewalt
Bundesebene	Bundesregierung Bundeswehr Bundeskanzler Zoll	Bundestag / Bundesrat	Bundesverfassungsgericht Bundesgerichtshof oberste Gerichtshöfe
Länderebene	Länderregierungen Länderverwaltungen Kreisverwaltungen Gemeindeverwaltungen Polizei Lehrer	Parlamente der Länder = Landtag	Gerichte der Länder
Kommunal- ebene	Behörden der Kommunalver- waltung (Bauamt, Ordnungs- amt, Bürgermeister)	/	Amtsgericht

Sozialstaat = Staat, der in seinem Handeln soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit anstrebt, um die Teilhabe aller an den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen zu gewährleisten und soziale Gegensätze innerhalb der Gesellschaft auszugleichen

- Fürsorgeleistungen bei individueller Notlage (bspw. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld)
  - Versorgungsleistungen (bspw. Kindergeld, Elterngeld)
  - Versicherungsleistungen (bspw. Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung) → Sozialversicherungen
- Finanzierung über Beiträge und Steuern

Partei = politische Organisation mit einem bestimmten Programm, in der sich Menschen mit gleichen politischen Überzeugungen zusammengeschlossen haben, um bestimmte Ziele zu verwirklichen und Einfluss auf die Gestaltung der Politik zu nehmen

- Koalition = Zusammenschluss zweier/mehrerer Parteien bzw. ihrer Fraktionen zum Zwecke der Bildung einer Regierung, da alleine nicht die notwendige Mehrheit erreichen <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- Fraktion = Zusammenschluss einer Gruppe von Abgeordneten (= gewählter Volksvertreter in einem Parlament)
- Opposition = die Partei oder Parteien, die nicht die Regierung bilden, diese jedoch kritisch kontrollieren

Bundestag = Volksvertretung → Parlament der BRD auf Bundesebene <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

- Legislaturperiode: 4 Jahre <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- mind. 598 Abgeordnete → 299 Direktmandate, 299 Listenmandate der Partei <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- Aufgaben: Gesetzgebungsfunktion, Wahl des Bundeskanzlers, Willensbildungsfunktion, Repräsentationsfunktion, Kontrollfunktion der Bundesregierung, Verabschiedung des Bundeshaushaltes <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- Leitung durch Bundestagspräsident, der die Arbeit des Bundestags organisiert <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

→ Wahl: personalisiertes Verhältniswahlsystem (allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim)

Erststimme: personalisierte Mehrheitswahl	Zweitstimme: Verhältniswahl
<p>→ Wahl des Abgeordneten des jeweiligen Wahlkreises, wobei der Abgeordnete gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte (= relative Mehrheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Anzahl Wahlkreise = Hälfte der Sitze im Bundestag = 299 → 299 Abgeordnete aus den Wahlkreisen</li> </ul>	<p>→ Wahl der Partei, die je nach Summe der bundesweiten Stimmen prozentual Sitze im Bundestag erhält, sodass die prozentuale Besetzung im Bundestag das prozentuale Wahlergebnis widerspiegelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· die direkt gewählten Abgeordneten werden dort mit rein gerechnet</li> <li>· Besetzung nach Listen, die die Parteien vor der Wahl mit ihren Politikern erstellt haben</li> <li>· Parteien mit weniger als 5% aller Stimmen werden nicht berücksichtigt</li> </ul>

- Überhangmandate: eine Partei hat mehr Wahlkreisabgeordnete, als ihr anteilig zustehen würden
- dies wird durch Ausgleichsmandate für die anderen Parteien ausgeglichen bis das prozentuale Kräfteverhältnis wieder hergestellt ist

Bundesregierung (Kabinet) = oberste vollziehende Gewalt

- Aufgaben: Entscheidung über Innen- und Außenpolitik, Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen, Erlass von Rechtsverordnungen <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- Bundeskanzler
  - Wahl durch Bundestag <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
  - Aufgaben: Vorschlag der Bundesminister, Richtlinienkompetenz (= Führungsrolle der Bundesregierung und Vorgabe der politischen Richtung) <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- Bundesminister mit Bundesministerien → jeder Bundesminister arbeitet in seinem Ressort (= Bereich) selbstständig und unter eigener Verantwortung
  - Bundesministerien / Ressorts: Gesundheit, Inneres, Finanzen, Justiz, Arbeit und Soziales, Auswärtiges, Verteidigung, Wirtschaft und Energie, Ernährung und Landwirtschaft, Familie, Senioren, Frauen <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub> und Jugend, Verkehr, Umwelt, Bildung und Forschung, Entwicklung <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
  - Ernennung durch Bundestagspräsidenten auf Vorschlag durch Bundeskanzler

Bundespräsident = repräsentatives Staatsoberhaupt

- Aufgaben: Vertretung von Deutschland nach innen und außen; Prüfung, Unterzeichnung und Verkündung von Gesetzen; Vorschlag, Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers; Ernennung und Entlassung der Bundesminister, Bundesrichter, Bundesbeamte und Offiziere; Begnadigungsrecht; Auflösung des Bundestags
- Wahl durch Bundesversammlung <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub> Bundesrat = Vertretung der Bundesländer
- 69 Mitglieder → jedes Bundesland entsendet je nach Einwohnerzahl drei bis sechs Abgeordnete aus den <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub> Landesregierungen
- Aufgaben: Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung, Verwaltung des Bundes, Angelegenheiten der EU

Bundesversammlung <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

- besteht aus allen Mitgliedern des Bundestages sowie gleiche Anzahl an Vertretern der Bundesländer nach Einwohnerzahl

## Gesetzgebungsverfahren

ausschließliche Gesetzgebung (Art. 73 GG)	konkurrierende Gesetzgebung
= allein der Bund ist berechtigt, einige Bereiche durch Rechtsnormen zu regeln	= die Länder haben Gesetzgebungsbefugnis solange und soweit der Bund diese nicht an sich zieht

1. Gesetzesvorschlag
  - durch einen Abgeordneten (mind. 5% der Bundestagsabgeordneten müssen diesen Vorschlag mittragen)
  - durch die Bundesregierung (ca. 95% aller Gesetzesvorschläge)
  - durch den Bundesrat
2. Gesetzesvorlage: ausformulierter Gesetzesentwurf zur Stellungnahme an Bundesrat
3. Gesetzesvorlage mit Stellungnahme des Bundesrats an alle Abgeordneten des Bundestags
4. Erste Lesung (= Besprechung im Plenum aller Abgeordnete) und Weiterleitung an die entsprechenden Fachausschüsse
  - Fachleute aus allen Fraktionen je nach prozentualer Verteilung im Bundestag
  - Sitzung nicht öffentlich
  - Anhörung von Experten
  - Abschlussbericht und Beschlussempfehlung mit Folgeeinschätzung
5. Zweite Lesung: Weiterleitung des überarbeiteten Entwurf an Bundestag und Diskussion im Plenum
  - Beantragung von Änderungen → Zurücküberweisung in Ausschüsse
  - Ablehnung → gescheiterter Gesetzesentwurf
  - Überweisung in dritte Lesung → Abstimmung
6. Dritte Lesung: Abstimmung über Gesetzesentwurf
  - Ablehnung → gescheiterter Gesetzesentwurf
  - Zustimmung → neues Gesetz
7. Weiterleitung des Gesetzes an Bundesregierung zur Gegenzeichnung
8. Ausfertigung und Verkündung durch Bundespräsidenten
9. Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt → tritt am 14. Tag nach Ausgabe des Bundesgesetzblattes in Kraft